

SCHIEDSHOF  
Urteil Nr. 20/92 vom 12. März 1992  
Geschäftsverzeichnisnr. 382

U R T E I L

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel  
31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991  
bezüglich der Nationallotterie, erhoben von  
Servais Grootjans

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,  
und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M.  
Melchior und P. Martens,  
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,  
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

## **I. KLAGEGEGENSTAND**

Mit Klageschrift vom 30. Januar 1992, die dem Hof mit am 31. Januar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, hat Servais Grootjans, Direktor-Koordinationsleiter bei der Nationallotterie, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie (Belgisches Staatsblatt vom 31. Juli 1991) erhoben.

Der Kläger hat mit derselben Klageschrift ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmung beantragt.

## **II. VERFAHREN**

Durch Anordnung vom 3. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben am 4. Februar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 11. Februar 1992 hat der Hof den Verhandlungstermin bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 20. Februar 1992 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagende Partei und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes bezeichneten Behörden mit am 13. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen

in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 20. Februar 1992

- ist der Kläger S. Grootjans persönlich erschienen,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurde der Kläger angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNG

Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bestimmt folgendes:

"Die Akte, die dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorangehen und hinsichtlich der Angehörigen des Führungskaders und des mit den Geschäften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1964 bezüglich der Nationallotterie beauftragten Dienstpersonals irgendeinen verwaltungs- oder besoldungsmäßigen Zustand ins Leben gerufen haben, werden bestätigt".

IV. BEZÜGLICH DER KLAGE AUF EINSTWEILIGE AUFHEBUNG

- A -

Hinsichtlich des Klagegrunds

- A.1.1. Der Kläger macht im einzigen Klagegrund geltend, daß die angefochtene Bestimmung unter Mißachtung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung angenommen worden sei.
- A.1.2. Der Kläger, der zur Zeit Direktor-Koordinationsleiter bei der Nationallotterie sei, habe beim Staatsrat vier Nichtigkeitsklagen gegen verschiedene Verwaltungsakte in bezug auf die Festlegung des verwaltungs- und besoldungsmäßigen Zustandes der leitenden Beamten bei der Nationallotterie, auf die Festlegung der Sprachkader und auf mehrere konkrete Ernennungen in Spitzenfunktionen bei der Nationallotterie, die den Kläger um Beförderungschancen gebracht hätten, erhoben.
- A.1.3. Besagte Nichtigkeitsklagen seien - der Klageschrift zufolge - beziehungsweise am 22. Dezember 1980, am 10. Januar 1983, am 20. Dezember 1983 und am 20. Dezember 1986 erhoben worden. In der ersten Rechtssache sei der Bericht des referierenden Auditors am 13. April 1988 von der 7. Kammer bei der Kanzlei hinterlegt worden. In der zweiten, dritten und vierten Rechtssache sei der Bericht des referierenden Auditors am 14. Juli 1988 von der 4. Ferienkammer bei der Kanzlei hinterlegt worden.

Bis jetzt sei noch kein Datum des Aufrufes der Rechtssachen festgesetzt und somit noch kein Urteil verkündet worden.

- A.1.4. Der Kläger weist darauf hin, daß er den Staatsrat mehrmals gedrängt habe, rasch über die ihn betreffenden Streitfälle zu befinden, zumal er am 30. November 1992 das Pensionsalter erreiche und die Wiedergutmachung des ihm zugefügten Nachteils demzufolge immer mehr beeinträchtigt werde.
- A.1.5. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung hätten - so der Kläger - eine allgemeine Tragweite. Sie bezweckten den Schutz der Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung der Rechte und Freiheiten der belgischen Rechtssubjekte.
- A.1.6. Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat führe für alle Bürger und somit auch für den Kläger ein Rechtsmittel beim Staatsrat gegen Handlungen der vollziehenden Gewalt ein. Auf diese Weise erhielten die belgischen Rechtssubjekte wesentliche und angemessene gerichtliche Garantien.

Die klagende Partei meint, eine der Absichten von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie bestehe ausdrücklich darin, den Staatsrat daran zu hindern, über die eventuelle Regelwidrigkeit von Akten, die der Kläger anfechte, zu befinden.

Auf diese Weise habe der Gesetzgeber dem Kläger eine wesentliche gerichtliche Garantie genommen, die äußerst generell allen Rechtssubjekten gewährt werde.

Der Kläger müsse dadurch eine Behandlungsungleichheit hinnehmen, die durch gar keine objektiven Gründe gerechtfertigt werden könne.

- A.1.7. Die Bestimmungen von Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie beinhalteten demzufolge insofern, als sie das normale Funktionieren des Staatsrates verhinderten, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, der den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zugrunde liege.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

- A.2.1. Der Kläger weist darauf hin, daß er durch die angefochtenen Bestimmungen "jede Möglichkeit der Wiederherstellung seiner Rechte verliert, die ihm die von ihm beim Staatsrat eingeleiteten Verfahren bieten", und daß eine Nichtigerklärung durch den Schiedshof auf jeden Fall dazu führen würde, daß die Verfahren vor dem Staatsrat wieder aufgenommen werden könnten.
- A.2.2. Die Klage auf einstweilige Aufhebung - und daher der Grund, weshalb der Kläger meint, daß die Anwendung des angefochtenen Gesetzes ihm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufüge - lasse sich nach Ansicht des Klägers durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Laufbahn des Klägers, wie bereits angeführt, am 30. November 1992 zu Ende gehen werde und er also ein Interesse daran habe, daß das Verfahren vor dem Staatsrat so bald wie möglich wieder aufgegriffen werde.
- A.2.3. Je näher besagter Zeitpunkt heranrücke, desto

schwieriger werde es nach Ansicht des Klägers sein, den ernsthaften Nachteil wiedergutzumachen, den er durch die Akte, die er vor dem Staatsrat anfechten wolle, erlitten habe.

A.2.4. Der Kläger weist darauf hin, daß er bis zum letzten Augenblick gehofft habe, daß der Staatsrat von der durch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen würde, den Hof zu ersuchen, in einer präjudiziellen Entscheidung über die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch die vom Kläger angefochtene Gesetzesnorm zu befinden. Deshalb habe er bis zum 31. Januar d.J. gewartet, um seine Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zu erheben.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Vorschrift muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung, daß eine von diesen Bedingungen nicht erfüllt ist, zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 desselben Gesetzes vor, daß die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhalts enthält, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann.

Bezüglich der ernsthaften Beschaffenheit des Klagegrunds

- B.2.1. Die im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 verwendete Terminologie führt zu der Annahme, daß ein Klagegrund nur dann als ernsthaft im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, wenn er nicht nur offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist, sondern auch nach einer ersten Prüfung der in diesem Stand des Verfahrens dem Hof zur Verfügung stehenden Elemente begründet zu sein scheint.
- B.2.2. Der Kläger macht geltend, daß die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beinhalte, weil diese Bestimmung zur Folge habe, daß er ohne objektive und angemessene Rechtfertigung um eine wesentliche gerichtliche Garantie gebracht werde, die Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat generell allen Rechtssubjekten gewähre.
- B.2.3. Der vom Kläger beanstandete Behandlungsunterschied ist nicht ausdrücklich in der angefochtenen Bestimmung enthalten, aber er stellt immerhin ihren wirklichen Gegenstand dar.

Das Gesetz vom 22. Juli 1991 hat die Nationallotterie in eine öffentlich-rechtliche

Anstalt umgewandelt, die in Kategorie C im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle über gewisse gemeinnützige Anstalten eingestuft ist, und dabei auch den Personalkader neu strukturiert.

Aus einer Erklärung, die der Staatssekretär für Finanzen bei den Arbeiten des Senatsausschusses für Finanzen abgegeben hat, geht hervor - und dies wird in der Klageschrift vor dem Hof bestätigt -, daß beim Staatsrat diese "Streitigkeiten aus der Vergangenheit" anhängig sind, die sich auf Verwaltungsakte beziehen, durch welche Personalangehörige der Nationallotterie unter der Regelung des früheren Gesetzes ernannt bzw. befördert wurden (Drucks., Senat, 1990-1991, Nr. 1296-2, S. 76). Dazu gehören die vom Kläger erhobenen Klagen.

In der Meinung, daß es angebracht sei, "die zu gründende Anstalt von allen Streitigkeiten zu entlasten, die sich aus Akten ergeben können, die dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs vorangehen und sich auf den verwaltungs- und besoldungsmäßigen Zustand des leitenden und anderen Personals der mit den Geschäften der Nationallotterie unter der Regelung des Gesetzes vom 6. Juli 1964 beauftragten Dienststelle beziehen" (Drucks., Senat, 1990-1991, Nr. 1296-2, S. 75), hat der Gesetzgeber die angefochtene Gesetzesbestimmung erlassen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß der Zuständigkeit des Staatsrats, über die vom Kläger erhobenen Klagen zu befinden, Abbruch getan wird, so daß der Kläger den Rechtsschutz verliert, der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat geboten wird und in der Regel allen Rechtssubjekten ohne

Unterschied zusteht.

- B.2.4. Nach einer ersten Prüfung der Elemente, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, scheint für den gemachten Unterschied, durch den ein Grundrecht des Klägers angetastet wird, indem ihm eine wesentliche gerichtliche Garantie genommen wird, und durch den der Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane Abbruch getan wird, keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorzuliegen.

Der vom Kläger vorgebrachte Klagegrund ist somit als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu betrachten.

Bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

- B.3.1. Infolge der angefochtenen Bestimmung sind die vom Kläger beim Staatsrat bestrittenen Verwaltungsakte nunmehr Akte der gesetzgebenden Gewalt. Der Staatsrat wird sich also entweder für unzuständig erklären oder aber den Hof fragen müssen, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung vereinbar ist.
- B.3.2. Im ersten Fall wird der Kläger sein Recht verlieren, vom Staatsrat dort anhängige Streitigkeiten schlichten zu lassen.

Im zweiten Fall wird der Staatsrat in Anbetracht der Verfahrensfristen nicht in der Lage sein, vor dem 30. November 1992 über die Klagen zu befinden. An dem Tag wird der Kläger aber das Pensionsalter erreichen, weshalb seine Klage in Anbetracht der herrschenden Rechtsprechung des Staatsrates Gefahr

läuft, in Ermangelung eines aktuellen Interesses für unzulässig erklärt zu werden.

B.3.3. In beiden Fällen besteht das Risiko, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm dem Kläger einen ernsthaften Nachteil zufügen würde, den eine eventuelle Nichtigerklärung nicht in entsprechender Weise wiedergutmachen könnte; nur die einstweilige Aufhebung dieser Rechtsnorm verhindert, daß der Nachteil irreparabel wird.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet

DER HOF:

Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 22. Juli 1991 bezüglich der Nationallotterie wird einstweilig aufgehoben.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva